

# Änderungen im Wahlrecht

**Am 29. September 2013 wird nach fünf Jahren der Nationalrat neu gewählt. Gesetzesänderungen gab es etwa bei der Stimmabgabe mit Wahlkarte und Briefwahl sowie bei der Vergabe von Vorzugsstimmen.**

Seit 2008, dem Beginn der – erstmals fünfjährigen – Gesetzgebungsperiode, wurde die Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO) sechsmal novelliert. Noch nie hat es innerhalb einer Legislaturperiode so viele Änderungen des Wahlrechts gegeben.

**Wahlkarte und Briefwahl.** Die Briefwahl hat sich – gemessen an der Popularität – bewährt. 375.000 Österreicherinnen und Österreicher verwendeten bei der Nationalratswahl 2008 die Wahlkarte zur Stimmabgabe mittels Briefwahl. Bei der Vollziehung der Bestimmungen sind mehrere Anfangsschwierigkeiten zutage getreten – das liegt in der Natur der Sache, wenn eine komplexe Reform zum ersten Mal in der Praxis umgesetzt wird.

Bis zur Nationalratswahl 2013 hat der Gesetzgeber vielen der in den Raum gestellten Kritikpunkte Rechnung getragen. So wurde gesetzlich verankert, dass der Bund für das Porto zur Beförderung der Wahlkarte aufkommen muss. Mit einer nicht unkomplizierten Lösung in Form eines speziellen Aufdrucks auf den Wahlkarten werden diese aus dem Ausland portofrei nach Österreich befördert. Hatten fehlende oder falsche Eintragungen 2008 noch zu einer erheblichen Zahl an nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten geführt, so reichte schon bei der Europawahl 2009 das Eintragen der Unterschrift in die Rubrik für die eidesstattliche Erklärung aus, um gültig zu wählen. Den Anforderungen des Daten-



**Briefwahl: Der Bund kommt für das Porto zur Beförderung der Wahlkarte auf, auch aus dem Ausland.**

schutzes entsprechend, wurde das Wahlkartenformular so umgestaltet, dass die personenbezogenen Daten bei der postalischen Beförderung durch eine Lasche abgedeckt sind. Bei Abreißen dieser Lasche können die Daten behördlicherseits erfasst werden, ohne dass die als Kuvert ausgestaltete Wahlkarte schon geöffnet wäre.

Die größten Veränderungen bei der Briefwahl brachte das Wahlrechtsänderungsgesetz 2011 mit sich. Missbrauchsfälle bei Wahlen zu Gebietskörperschaften waren der Auslöser, dass die Regeln für die Ausstellung und das Zurücklangen von Wahlkarten verschärft wurden. Ist der Antrag auf Ausstellung der Wahlkarte nicht digital signiert oder mündlich gestellt worden, so führt an einer Empfangsbestätigung durch Unterschrift nichts vorbei, in der Regel bei Entgegennahme eines Einschreibbriefes. Bei Personen, die sich in Anstaltspflege befinden, hat der Gesetzgeber eine Ersatzzustellung untersagt. Trotz einiger Wünsche auf weitere Reformen –

geäußert vor allem von den Interessenvertretungen der Städte und Gemeinden – kommen bei der Nationalratswahl 2013 nur mehr kleinere Neuerungen zum Tragen. Mit geänderten englischsprachigen Aufdrucken soll die kostenlose Beförderung von Wahlkarten aus dem Ausland lückenlos sichergestellt werden. Eine „Checkbox“, bei der ein „Kreuzerl“ eingetragen wird, wenn die Wahlkarte für einen Auslandsösterreicher oder eine Auslandsösterreicherin ausgestellt wird, soll Aufschluss über das Rücklangen von Wahlkarten dieses Personenkreises geben. Schließlich soll die Möglichkeit des Anbringens eines Barcode das Erfassen zurückkehrender Wahlkarten im Bereich der 15 Statutarstädte wesentlich erleichtern.

**Neue Vorzugsstimmen.** Mit einer Novellierung der NRWO wurde 2013 die Möglichkeit der Vergabe von Vorzugsstimmen für Bewerberinnen und Bewerber der Bundesparteilisten gesetzlich verankert. Bislang konnten nur auf Ebene der Regionalwahlkreise und des Landeswahlkreises Vorzugsstimmen abgegeben werden. Im Zuge der Änderung des Vorzugsstimmenwahlrechts wurden die Quoten für eine Umreihung angepasst: Für das 1. Ermittlungsverfahren betragen diese nun 14 Prozent (bislang 16) der Parteisumme im Regionalwahlkreis, für das 2. Ermittlungsverfahren 10 Prozent dieser Summe im Landeswahlkreis (bzw. das Überschreiten der Landeswahlzahl) und für das 3. Ermittlungsverfahren 7 Pro-

## NATIONALRATSWAHL 2013

### Wahlwerbende Gruppen


Am 29. September 2013 werden die 183 Abgeordneten des Nationalrates neu gewählt.

Wahlberechtigt sind alle österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht wegen bestimmter gerichtlicher Verurteilungen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Knapp 6,4 Millionen Perso-

nen sind wahlberechtigt. Neun wahlwerbende Gruppen treten in allen Landeswahlkreisen zur Parlamentswahl an: Die *Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)*, die *Österreichische Volkspartei (ÖVP)*, die *Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)*, das *BZÖ – Liste Josef Bucher (BZÖ)*, die *Grünen – Die Grüne Alternative (GRÜNE)*, die *Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ)*, die *NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum*

(*NEOS*), die *Piratenpartei Österreichs (PIRAT)* und das *Team Frank Stronach (FRANK)*.

Im Burgenland, in Oberösterreich, in der Steiermark und in Vorarlberg kandidiert die *Christliche Partei Österreichs (CPÖ)*, in Oberösterreich und Wien *Der Wandel (WANDL)*, in Vorarlberg die *EU-Austrittspartei (EUAUS)* und die *Männerpartei (M)* sowie in Wien die *Sozialistische Linkspartei (SLP)*.



zent der Parteisumme auf Bundesebene. Da mittels Briefwahl bereits vier Wochen vor der Wahl gewählt werden kann und diese Frist mit Blick auf die Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher nicht verkürzt wurde, musste das gesamte Fristengefüge für den Vorlauf zur Nationalratswahl erheblich „gedehnt“ werden. Auf Wunsch von Behindertenorganisationen erfolgte kurz vor der Wahl nochmals eine Novelle, so dass es möglich ist, für die Vergabe einer Vorzugsstimme im 2. und/oder 3. Ermittlungsverfahren in die entsprechende Rubrik anstelle des Namens auch die Reihungsnummer des Kandidaten auf der Parteiliste einzutragen. Im 1. Ermittlungsverfahren, auf Ebene des Regionalwahlkreises, steht der Name der Wahlwerber weiterhin vorgedruckt auf dem Stimmzettel; die Vorzugsstimme kann durch Ankreuzen abgegeben werden. Erstmals werden die Vorzugsstimmen übrigens nicht bei den Bezirkswahlbehörden, sondern gleich bei den örtlichen Wahlbehörden ausgewertet – im Anschluss an die Auszählung der Parteistimmen.

**Weitere Reformen.** Das Wahlrecht hat sich seit der letzten Nationalratswahl in hohem Maß weiterentwickelt. Ein Ende dieser Entwicklung ist nicht abzusehen. Schon beschlossen, aber noch nicht in Kraft getreten ist das „Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren“, das beginnend mit 1. Jänner 2014 das „Einspruchs- und Berufungsverfahren“ ablösen wird. Durch die Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich war eine Überarbeitung im Bereich der Wählerevidenzen und Wählerverzeichnisse notwendig geworden: Die Entscheidungen der Gemeindewahlbehörden über die Eintragung oder Nicht-Eintragung von Personen in die Wählerevidenz oder allenfalls in ein Wählerverzeichnis kann in Hinkunft nicht mehr bei den übergeordneten Bezirkswahlbehörden bekämpft werden, sondern nur noch – bundesweit einheitlich – beim am 1. Jänner 2014 eingerichteten Bundesverwaltungsgericht. Bereits in parlamentarischer Behandlung ist eine grundlegende Reform des Volksbegehrens – zumindest was die Durchführung anbelangt. Damit verbunden ist eine Reform der Wählerevidenz mit der Einführung eines „Zentralen Wählerregisters“ als Kernelement. *Robert Stein*  
[www.bmi.gv.at/wahlen](http://www.bmi.gv.at/wahlen)